

TV Jahn Wolfsburg
Abteilung Basketball
Klieverhagen 26 b
38440 Wolfsburg



Antrag an den NBV-Verbandstag zur Änderung der Satzung des NBV

Der Verbandstag möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Das Stimmrecht beim Verbandstag übt der voll geschäftsfähige Vertreter des Mitgliedsvereins aus.
- Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl der bis zum 31.12. des Vorjahres durch den DBB belasteten Teilnehmersausweise der Mitgliedsvereine, einschließlich der Mini-Teilnehmersausweise. Jeder Mitgliedsverein bis 100 TNA erhält 1 Stimme auf dem Verbandstag; ab 101-300 TNA 2 Stimmen; ab 301 TNA erhält der Mitgliedsverein 3 Stimmen. Es ist einem Mitgliedsvereinsvertreter gestattet bis zu zwei weitere Mitgliedsvereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Mitgliedsvereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Der Präsident hat eine Stimme.

Neu:

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Das Stimmrecht beim Verbandstag übt der voll geschäftsfähige Vertreter des Mitgliedsvereins aus.
- Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl der ~~bis~~ **zum am Stichtag** 31.12. des Vorjahres durch den DBB belasteten Teilnehmersausweise der Mitgliedsvereine, einschließlich der Mini-Teilnehmersausweise. Jeder Mitgliedsverein bis 100 TNA erhält 1 Stimme auf dem Verbandstag; ab 101-300 TNA 2 Stimmen; ab 301 TNA erhält der Mitgliedsverein 3 Stimmen. Es ist einem Mitgliedsvereinsvertreter gestattet bis zu zwei weitere Mitgliedsvereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Mitgliedsvereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Der Präsident hat eine Stimme.

Begründung:

Bereits während des Verbandstages 2019 wurde kontrovers diskutiert, dass eine Berechnung der Anzahl der Teilnehmersausweise ohne Stichtag weitestgehend zum Nachteil der Mitgliedsvereine ist. Bei der bisherigen Berechnung der Teilnehmersausweise werden alle Teilnehmersausweise gezählt, die der jeweilige Verein im Zeitraum 01.07. bis 31.12. des Vorjahres hatte. Damit werden z.B. Teilnehmersausweise bei Wechsel von Verein A zu Verein B doppelt berechnet, nämlich je einmal für Verein A und B. Mitberechnet werden weiterhin die Teilnehmersausweise von Kindern/Jugendlichen, die sich z.B. nach den Sommerferien für eine andere Sportart entschieden haben und deren Teilnehmersausweise an den DBB zurückgegeben worden sind. Das ist eine zusätzliche Belastung für die Mitgliedsvereine, die nicht gerechtfertigt ist.

gez.

Jörg Meyer
Abteilungsleiter
TV Jahn Wolfsburg